

Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens

vom ...

I.

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt:

1. die Bewilligung für die selbständige und die unselbständige Ausübung von universitären Medizinalberufen;
2. die Bewilligung für die selbständige Ausübung von nichtuniversitären Medizinalberufen;
3. die Betriebsbewilligung für die stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens.

² Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, richtet sich die Anwendung von Heilmitteln durch die zur Ausübung von Medizinalberufen berechtigten Personen nach der Verordnung des Regierungsrates betreffend Heilmittel (Heilmittelverordnung).

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung oder zum Betrieb einer Einrichtung des Gesundheitswesens erhält, wer die allgemeinen Voraussetzungen des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) und die in dieser Verordnung und in der Heilmittelverordnung geregelten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

² Das zuständige Departement bezeichnet die für die Bewilligung notwendigen besonderen Anforderungen und Unterlagen. Es kann Weisungen dazu erlassen.

³ Gesuche sind schriftlich einzureichen.

§ 3 Befristung der Bewilligung

¹ Bewilligungen für die selbständige Berufsausübung sowie für Einrichtungen des Gesundheitswesens werden in der Regel unbefristet erteilt, jene für unselbständige Berufsausübung jeweils für höchstens fünf Jahre.

² Bewilligungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäss §§ 24 und 25 Gesundheitsgesetz werden jeweils für die Dauer von höchstens zehn Jahren erteilt.

³ Bewilligungen können auf Gesuch erneuert werden.

§ 4 Meldepflicht

¹ Die selbständig tätige Person und die Einrichtung melden der zuständigen Stelle schriftlich insbesondere:

1. Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit oder Betriebsführung sowie wesentliche Änderungen des Leistungsbereichs und Betriebskonzepts;
2. Ausübung der Tätigkeit oder Betriebsführung an mehr als einem Standort;
3. Namenswechsel;
4. für die Tätigkeit oder Betriebsführung wesentliche personelle Mutationen sowie Änderungen im Stellenplan.

§ 5 Werbung und Bekanntmachung

¹ Bei Bekanntmachungen sind die selbständig tätigen Personen namentlich zu nennen.

² Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.

³ Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialist oder Spezialistin sowie die Bezeichnung als Fach- oder Spezialpraxis für eine bestimmte Fachrichtung setzen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbands voraus.

⁴ Hinweise auf besondere Fachkenntnisse setzen den Nachweis überdurchschnittlicher theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten voraus.

2. Universitäre Medizinalberufe

§ 6 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen und Berufspflichten der selbständig und unselbständig tätigen Medizinalpersonen richten sich nach § 10 Gesundheitsgesetz, jene der selbständig tätigen zusätzlich nach dem Bundesgesetz über universitären Medizinalberufe (MedBG).

§ 7 Unselbständig Tätige

¹ Mit einer Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung arbeiten universitäre Medizinalpersonen in Weiterbildung.

3. Nichtuniversitäre Medizinalberufe

3.1. Bewilligung zur Berufsausübung

§ 8 Bewilligungspflichtige Berufe

¹ Bewilligungspflichtig ist die selbständige Ausübung folgender Berufe:

1. Augenoptiker und Augenoptikerin;
2. Dentalhygieniker und Dentalhygienikerin;
3. Drogist und Drogistin;
4. Ergotherapeut und Ergotherapeutin;
5. Ernährungsberater und Ernährungsberaterin;
6. Hebamme;
7. Klinischer Logopäde und klinische Logopädin;
8. Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors;
9. Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin;
10. Osteopath und Osteopathin;
11. Pflegefachfrau und Pflegefachmann;
12. Physiotherapeut und Physiotherapeutin;
13. Podologe und Podologin;
14. Psychotherapeut und Psychotherapeutin;
15. Rettungssanitäter und Rettungssanitäterin;
16. Zahntechniker und Zahntechnikerin.

§ 9 Beschäftigung unselbständig Tätiger

¹ Die Beschäftigung unselbständig tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen ist nicht bewilligungspflichtig.

² Eine unselbständig tätige Person, die im bewilligungspflichtigen Bereich tätig ist, muss über das für die selbständige Berufsausübung erforderliche Diplom verfügen. Für die unselbständige Tätigkeit von Drogisten und Drogistinnen genügt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Drogist bzw. Drogistin.

³ Die fachlich verantwortliche Person stellt die genügende Aufsicht sicher und ist in der Regel persönlich anwesend.

⁴ Wer sich in der Ausbildung zum entsprechenden nichtuniversitären Medizinalberuf befindet, darf als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt werden.

⁵ Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen.

3.2. Besondere Berufsausübungsbestimmungen

§ 10 Augenoptiker und Augenoptikerin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über das höhere Fachhochschuldiplom als eidgenössisch diplomierter Augenoptiker oder eidgenössisch diplomierte Augenoptikerin oder über ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Augenoptik verfügt.

§ 11 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Augenoptiker und Augenoptikerinnen, optometrische Messungen vorzunehmen und Kontaktlinsen anzupassen.

§ 12 Dentalhygieniker und Dentalhygienikerin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

1. über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Berufsdiplom oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes Diplom in Dentalhygiene verfügt und
2. eine zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit als Dentalhygieniker oder Dentalhygienikerin nachweist.

§ 13 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung berechtigt Dentalhygieniker und Dentalhygienikerinnen:

1. selbständig Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen, Patienten und Patientinnen bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe zu beraten und anzuleiten sowie allgemeine zahnmedizinische Diagnostik zu betreiben und
2. auf zahnärztliche oder ärztliche Verordnung hin paradontaltherapeutische Leistungen zu erbringen, soweit diese keine zahnärztlichen Kenntnisse voraussetzen.

² Bei der Behandlung von medizinischen Risikopatienten und Risikopatientinnen sprechen sie sich vor der Behandlung mit dem behandelnden Zahnarzt oder der behandelnden Zahnärztin ab.

³ Das Betreiben einer Röntgenanlage sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien ist Dentalhygienikern und Dentalhygienikerinnen nicht erlaubt.

§ 14 Drogist und Drogistin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse wird durch das höhere eidgenössische Fachdiplom als Drogist oder Drogistin erbracht.

§ 15 1. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Drogisten und Drogistinnen zur Führung einer Drogerie. Sie sind berechtigt, Arzneimittel der Kategorien D und E herzustellen und abzugeben.

§ 16 Ergotherapeut und Ergotherapeutin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

1. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ergotherapie verfügt und
2. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Ergotherapeutin oder eines Ergotherapeuten, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

§ 17 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, auf ärztliche Verordnung hin körperliche und neuropsychologische Funktionsstörungen insbesondere durch Anwendung gezielt ausgewählter Tätigkeiten zu behandeln.

§ 18 Ernährungsberater und Ernährungsberaterin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

1. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ernährungsberatung verfügt und
2. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

§ 19 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen, auf ärztliche Verordnung hin Patienten und Patientinnen mit in Artikel 9b der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung genannten Krankheiten über die ihrer Krankheit angepasste Ernährung zu beraten.

§ 20 Hebamme: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

1. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Hebammendiplom verfügt und
2. über eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einer nach der Verordnung über die Krankenversicherung zugelassenen Hebamme oder in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter der Leitung einer Hebamme verfügt.

§ 21 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Hebammen, die Frau und das Neugeborene während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu betreuen und die Eltern während dieser Zeit zu beraten.

² Bei einer Risikoschwangerschaft ohne manifeste Pathologie arbeiten sie mit einer Ärztin oder einem Arzt zusammen, bei einer solchen mit manifester Pathologie nur auf ärztliche Verordnung hin.

§ 22 Klinischer Logopäde und klinische Logopädin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Eine Bewilligung als klinischer Logopäde oder klinische Logopädin erhält, wer über ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom in Logopädie verfügt und zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Logopädin oder eines Logopäden, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, im medizinischen Bereich praktisch berufstätig war.

§ 23 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt klinische Logopäden und Logopädinnen, auf ärztliche Verordnung hin Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen sowie Gesichtslähmungen im medizinischen Bereich abzuklären und zu behandeln.

§ 24 Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die in Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 25 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Leiter und Leiterinnen von medizinischen Laboratorien, medizinische Analysen im betreffenden Fachbereich durchzuführen. Diagnostische und therapeutische Tätigkeiten sind ihnen nicht erlaubt.

§ 26 Medizinischer Masseur und Medizinische Masseurin. 1. Fachliche Anforderungen

¹ Eine Bewilligung als medizinischer Masseur oder medizinische Masseurin erhält, wer:

1. ein Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für medizinische Masseure und medizinische Masseurinnen oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung oder bei einem medizinischen Masseur oder einer medizinischen Masseurin mit Praxisbewilligung nachweist.

§ 27 2. Tätigkeitsbereich

¹ Der medizinische Masseur oder die medizinische Masseurin führt passive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

§ 28 Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung für die Berufsausübung wird Personen erteilt, die über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom der Komplementärmedizin verfügen.

² Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin wird die Bewilligung für die Berufsausübung Personen erteilt, die sich wie folgt ausweisen:

1. im Fachbereich Homöopathie: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);
2. im Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: über eine Registrierung beim EMR oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM);
3. im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: über eine Registrierung beim EMR oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz (SPAK).

³ Das Departement bezeichnet die in den einzelnen Fachbereichen für die Registrierung beim EMR erforderlichen Methoden und Methodengruppen. Das Departement kann weitere Qualitätslabel oder Prüfungen, welche von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden vergeben oder angeboten werden, anerkennen.

§ 29 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung berechtigt den Naturheilpraktiker und die Naturheilpraktikerin zur Behandlung von Patienten und Patientinnen auf der Grundlage der Homöopathie, der Traditionellen Chinesischen Medizin, der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde oder eines durch ein eidgenössisches Diplom anerkannten Bereichs der Komplementärmedizin.

² Dem Naturheilpraktiker oder der Naturheilpraktikerin ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen oder nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gestattet, die zur Anwendung in ihrem Fachbereich bestimmt sind.

³ Es ist ihm oder ihr untersagt, Patienten und Patientinnen die Verwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu empfehlen. Eine schriftliche Empfehlung von Arzneimitteln der Abgabekategorie D und E ist als „Arzneimittlempfehlung“ zu kennzeichnen.

⁴ Wenn der Zustand des Patienten oder der Patientin eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.

⁵ In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist unverzüglich der Kantonsarzt zu benachrichtigen.

⁶ Verboten sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Manipulationen an der Wirbelsäule, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

§ 30 Osteopath und Osteopathin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Eine Bewilligung als Osteopath oder Osteopathin erhält, wer die Prüfung gemäss Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathen und Osteopathinnen in der Schweiz erfolgreich absolviert hat.

§ 31 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Osteopathen und Osteopathinnen zur Behandlung von Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionellen Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen nach Massgabe des Prüfungsreglements in Verbindung mit dem Fächer- und Lernzielkatalog der GDK.

² Der Osteopath und die Osteopathin darf Patienten und Patientinnen selbständig behandeln. Erfordert deren Zustand eine ärztliche Abklärung, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.

§ 32 Pflegefachfrau und Pflegefachmann: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

1. über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, das zur Führung des Titels «dipl. Pflegefachfrau HF/dipl. Pflegefachmann HF» berechtigt, oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege verfügt und
2. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Pflegefachperson, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

§ 33 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Pflegefachpersonen, auf ärztliche Verordnung hin pflegerische Leistungen zu erbringen.

§ 34 Physiotherapeut und Physiotherapeutin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

1. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Physiotherapie verfügt und
2. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

§ 35 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, auf ärztliche Verordnung hin körperliche Funktionsstörungen insbesondere mit Massnahmen der Bewegungstherapie sowie der Thermo-, Hydro-, Elektro- und Mechanotherapie zu behandeln. Die Anwendung von "Dry Needling" ist an den Erwerb der entsprechenden Qualifikation gebunden.

§ 36 Podologe und Podologin. 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Podologin oder Podologe oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Podologie verfügt.

§ 37 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Podologen und Podologinnen, Erkrankungen oder Veränderungen von Haut und Nagel des Fusses zu behandeln und zur Erhaltung und Förderung von dessen Beweglichkeit beizutragen.

§ 38 Psychotherapeut und Psychotherapeutin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die in den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 39 2. Tätigkeitsbereich

¹ Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin beurteilt und behandelt Gesundheitsstörungen, deren Ursachen ausschliesslich in der Psyche liegen und die sich nach anerkannter wissenschaftlicher Lehre mit psychologischen Methoden behandeln lassen.

§ 40 Rettungssanitäter und Rettungssanitäterin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Eine Bewilligung als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin erhält, wer über ein Diplom des Interverbandes für Rettungswesen oder des Schweizerischen Roten Kreuzes verfügt und hauptberuflich als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin tätig ist.

§ 41 2. Tätigkeitsbereich

¹ Der Rettungssanitäter oder die Rettungssanitäterin führt die präklinischen nichtärztlichen und ärztlich delegierten Rettungsmassnahmen (Erste Hilfe und Transport) durch.

² Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin Notfallpatienten und Notfallpatientinnen beurteilen und die präklinischen nichtärztlichen und ärztlich delegierten Rettungsmassnahmen durchführen.

§ 42 Zahntechniker und Zahntechnikerin: 1. Fachliche Anforderungen

¹ Der Zahntechniker oder die Zahntechnikerin bedarf eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises als Zahntechniker oder Zahntechnikerin.

² Zusätzlich ist eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als angestellter Zahntechniker oder als angestellte Zahntechnikerin erforderlich.

§ 43 2. Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Anfertigung und Reparatur von Zahnersatzteilen und Zahnspangen aufgrund einer zahnärztlichen Verordnung.

4. Betriebsbewilligung

§ 44 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Bewilligung für Einrichtungen des Gesundheitswesens wird erteilt, wenn die Institution:

1. über die für das Leistungsangebot notwendigen Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügt;
2. das für eine qualifizierte Leistungserbringung notwendige Personal in ausreichender Zahl nachweist und
3. gegenüber der Bewilligungsbehörde eine gesamtverantwortliche Leitung sowie ein Mitglied der gesamtverantwortlichen Leitung bezeichnet, das für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften zuständig ist und über die dafür notwendige fachliche Qualifikation verfügt.

² Einrichtungen gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes über das Gesundheitswesen müssen ausserdem in der Lage sein, medizinische Komplikationen selbständig oder in einer vereinbarten Kooperation mit einem nachgelagerten Leistungserbringer zu bewältigen.

³ Für die Alters- und Pflegeheime gelten zusätzlich die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes über die Heimbewilligung und die darauf beruhenden Weisungen, für die Spitexorganisationen die Weisungen des Departementes betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen.

⁴ Unter die Bewilligungspflicht fallen Einrichtungen gemäss § 25 Absatz 1 Ziffer 1 Gesundheitsgesetz, wenn sie von mindestens fünf Ärzten und Ärztinnen betrieben werden.

⁵ Für Einrichtungen des Gesundheitswesens gelten die Bestimmungen über die Berufe des Gesundheitswesens sinngemäss.

§ 45 Krankentransport- und Rettungswesen

¹ Krankentransport- und Rettungsunternehmen wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 47 dieser Verordnung erfüllen, über die Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) verfügen und der Versorgungsbedarf für den Kanton ausgewiesen ist.

² Das zuständige Departement legt die Höchstzahl der für die Versorgung notwendigen Rettungsdienste und Stützpunkte fest. Es richtet sich dabei nach den Anerkennungsrichtlinien des IVR.

³ Ausserkantonale Rettungsdienste haben geplante Einsätze vorgängig der Bewilligungsbehörde zu melden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Bisherige Bewilligungen

¹ Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen gelten weiter und können erneuert werden, auch wenn die fachlichen Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind.

² Bestehende Einrichtungen, für die bisher keine Bewilligungspflicht bestand, können weiterhin tätig sein, wenn sie die Voraussetzungen des Gesundheitsgesetzes und dieser Verordnung erfüllen. Sie haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um eine Bewilligung nachzusuchen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB 811.121 (Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens vom 17. August 2004) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber